

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 14. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. September 2023)

zum Thema:

Ein halbes Jahr Solargesetz – doch nicht so düster?

und **Antwort** vom 05. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 747
vom 14.09.2023
über Ein halbes Jahr Solargesetz – doch nicht so düster?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten. Diese wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1.: Wie viele Meldungen nach dem Solargesetz über den Bau von PV- und Solarthermie-Anlagen gab jeweils in der ersten Jahreshälfte? Wie verteilen sich diese auf Dachsanierungen und Neubauten?

2.: Wie viele Meldungen über die Ausnahme vom Solargesetz gab in der ersten Jahreshälfte? Wie verteilen sich diese auf Dachsanierungen und Neubauten? Welches sind die häufigsten Gründe für die Ausnahme?

Zu 1. und 2.: Das Solargesetz Berlin sieht keine Meldung über den Bau von Photovoltaikanlagen- und Solarthermie-Anlagen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht vor. Vielmehr müssen Eigentümerinnen und Eigentümer von Neubauten und Bestandsgebäuden, die von der Solarpflicht nach § 3 Abs. 1 Solargesetz Berlin (SolarG Bln) betroffen sind, bei der Installation der Solaranlage ein Formular ausfüllen (Formular 1) und dieses für zehn Jahre aufbewahren. Eine elektronische Fassung als Datei ist hierfür ausreichend. Die Frist

beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem bei einem Neubau das Gebäude oder bei einem wesentlichen Umbau des Daches der Umbau fertiggestellt worden ist.

Sofern die Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes erfüllt sind, gilt die Ausnahme kraft Gesetzes, d.h. es bedarf keiner Meldung und behördlichen Entscheidung darüber. Die Dokumentation der Ausnahme erfolgt über das Formular 3 nebst Anlagen und ist ebenfalls für zehn Jahre elektronisch oder in Papierform aufzubewahren.

In beiden Fällen ist das jeweilige Formular nebst Anlagen auf Nachfrage – im Falle einer Stichprobenkontrolle – dem örtlich zuständigen Bauaufsichtsamt vorzulegen. Wenn die Solarpflicht erfüllt wird oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen, ist es also nicht notwendig, einen Antrag zu stellen. Eine vorherige Prüfung oder Abnahme durch eine öffentliche Stelle ist nicht vorgesehen. Nur wenn Eigentümerinnen und Eigentümer sich von der Solarpflicht befreien lassen möchten, müssen sie dies bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe beantragen.

3.: Wie viele Anträge über die Befreiung vom Solargesetz gab in der ersten Jahreshälfte? Wie verteilen sich diese auf Dachsanierungen und Neubauten? Wie viele von diesen wurden stattgegeben?

Zu 3.: Für das Jahr 2023 sind Stand 31. August 2023 rund 55 Anträge auf Befreiung von der Pflicht nach dem Solargesetz eingegangen. Von den bisher abschließend bearbeiteten Anträgen wurde noch kein Antrag abgelehnt. Insgesamt ergingen bislang in sieben Fällen Befreiungsbescheide, in 13 Fällen war ein Ausnahmetatbestand einschlägig, sodass der Antrag in der Regel zurückgenommen werden konnte und in sechs Fällen wurde klargestellt, dass „aus sonstigen Gründen“ keine Solarpflicht nach dem Solargesetz Berlin besteht.

Mit den Anträgen wird häufig eine anteilige Befreiung („Teilbefreiung“) aufgrund nicht ausreichender Dachfläche für die Erfüllung mit der vorgegebenen Photovoltaikanlagenfläche von 30 Prozent begehrt. Die Anträge sind in der Regel begründet. Dies deutet darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen grundsätzlich eine solare Stromerzeugung für sich in Betracht ziehen und diese auch umsetzen wollen. Befreiungsanträge wegen wirtschaftlicher Härten sind hingegen selten und machen nur sehr wenige Anträge aus.

4.: Entsprechen die Meldungen zum Bau und Ausnahmen und die Menge an Befreiungs-Anträgen den Erwartungen?

Zu 4: Die Anzahl der bislang eingegangenen Befreiungsanträge entspricht den Erwartungen.

5.: Es wurde befürchtet, dass die Solarpflicht zu weniger Bautätigkeiten und Aufschiebung von energetischen Dachsanierungen und leeren Geldbörsen bei Omas führen könnte. Ist dies nach den ersten Erfahrungen eingetreten?

Zu 5.: Die Solarpflicht wird überwiegend positiv aufgenommen. In den meisten Fällen haben die Eigentümerinnen und Eigentümer bereits ein starkes Eigeninteresse an der Installation von Photovoltaikanlagen. Befreiungsanträge wegen wirtschaftlicher Härten sind hingegen selten und betreffen bislang in der Regel Neubauprojekte privater Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Finanzierungsmöglichkeiten bereits durch den Neubau vollständig ausgeschöpft sind.

6.: Der Antrag auf die Befreiung von der Solarpflicht kann bereits online gestellt werden. Ist es geplant, die Meldungen über den Bau und die Ausnahme nach dem Solargesetz ebenfalls zu digitalisieren? Wenn ja, wann ist dies geplant?

Zu 6.: Eine Meldung bei Erfüllung der Solarpflicht oder beim Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme ist nach dem SolarG Bln nicht vorgesehen. Eine weitergehende Digitalisierung über das Befreiungsverfahren hinaus ist daher nicht geplant.

7.: Ist in den Bauaufsichtsämtern ausreichend Personal für jährliche Stichproben-Kontrolle vorhanden? Ist die Stichproben-Kontrolle bereits terminiert? Wie groß wird die Stichprobe voraussichtlich sein?

Zu 7.: Gemäß § 8 Abs. 1 SolarG Bln wählen die zuständigen Bauaufsichtsämter jährlich zur Überprüfung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 SolarG Bln Stichproben zur Überprüfung der Einhaltung der Solarpflicht aus. Die Pflicht nach dem Solargesetz gilt erst seit dem 1. Januar 2023, sodass die Stichproben frühestens ab 2024 durchgeführt werden.

Die Abfrage in den Bauaufsichtsämtern der Bezirke ergab, dass die Stichprobenkontrollen in der Regel noch nicht terminiert sind. In welchem Umfang künftig bezirkliche Prüfungen durchgeführt werden können und mit welchen zeitlichen und personellen Ressourcen diese verbunden sein werden, können die Bezirksämter daher derzeit noch nicht einschätzen. Hier werden die Erfahrungen aus dem kommenden Jahr einen ersten Anhaltspunkt geben.

Gemäß der Gesetzesbegründung zum Solargesetz Berlin sollten analog § 7 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Berlin (EEWärme-DV Bln) zwei Prozent der Gebäude für die Stichprobe ausgewählt werden (siehe Abgeordnetenhaus-Drs. 18/3459, S. 34).

In den Bezirksämtern ist nach deren Auskunft für die Stichprobenkontrollen grundsätzlich kein zusätzliches Personal vorhanden. Den Bauaufsichtsämtern wurden keine zusätzlichen Personalressourcen zur Verfügung gestellt.

Das Bezirksamt Lichtenberg teilt mit, dass momentan bei einem ausgewählten Teil der Bauanträge mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme die erforderlichen Nachweise zur Solarpflicht gefordert würden.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick führt ferner aus, dass die Stichprobenkontrollen zur Umsetzung des Solargesetzes nicht als gesonderter Vorgang geführt würden. Somit finde keine gesonderte statistische Erfassung statt. Die Kontrollen werden im Rahmen der allgemeinen Vollzugskontrollen erteilter Baugenehmigungen durchgeführt und seien somit Bestandteil der Verfahrensakte im Baugenehmigungsverfahren.

8.: Wertet der Senat das Solargesetz nach dem ersten Halbjahr als Erfolg?

Zu 8.: Aufgrund der bisher bearbeiteten Anträge und insbesondere auch durch die direkten Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der telefonischen Sprechzeiten nimmt der Senat eine grundsätzlich positive Resonanz wahr. Die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ziehen grundsätzlich eine solare Stromerzeugung für sich in Betracht und wollen diese auch umsetzen. (Teil-) Befreiungen von der Solarpflicht werden nur im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände beantragt, sodass dem gesetzgeberischen Willen Rechnung getragen wird. Daher wertet der Senat das Solargesetz nach dem ersten Halbjahr als Erfolg.

9.: Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 9.: Da der Senat die Antworten selbst verfasst hat, ist ihnen auch nichts hinzuzufügen.

Berlin, den 05.10.2023

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe